

# **Gesetzentwurf**

der AfD-Fraktion

**Gesetz zur Ermöglichung von Stadtpolizeien im Land Brandenburg  
(Stadtpolizeiermöglichungsgesetz – StadtPolErmG)**

# **Gesetz zur Ermöglichung von Stadtpolizeien im Land Brandenburg (Stadtpolizeiermöglichungsgesetz)**

## **A. Problem**

Die angespannte Terror- und Gefährdungslage im Land Brandenburg, resultierend insbesondere aus der weiterhin andauernden, ungezügelter illegalen Masseneinwanderung und der Vielzahl von Straftaten insbesondere durch die „Klima-Extremisten“ der „Letzten Generation“, führt zu weiteren Sicherheitslücken, die zum Schutz der Bevölkerung schnellstmöglich zu schließen sind.

## **B. Lösung**

Durch die Erweiterung der Befugnisse der kommunalen Ordnungsbehörden als Polizeibehörden und die dadurch einhergehenden Verwendungsmöglichkeit des Begriffes „Polizeibehörde“ bzw. „Stadtpolizei“ sowie durch die entsprechende Kompetenzerweiterung wird auch nach außen hin die Ausübung von Polizeibefugnissen durch die Ordnungsämter verdeutlicht:

- Es soll nicht nur die Möglichkeit der Benennung einer kommunalen Polizeibehörde im Brandenburgischen Polizeigesetz (BbgPolG) geschaffen werden,
- es sollen auch Änderungen am Ordnungsbehördengesetz (OBG) vorgenommen werden, um die Kompetenzen zu erweitern.

## **C. Rechtsfolgenabschätzung**

### **I. Erforderlichkeit**

Um die kommunalen Ordnungsbehörden als Polizeibehörden hochzustufen und den Begriff „Stadtpolizei“ verwenden zu können, ist die Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes erforderlich.

### **II. Zweckmäßigkeit**

Die beabsichtigte Regelung ist für diesen Zweck unverzichtbar.

### **III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Für die Bürger wird ein erheblicher Sicherheitsgewinn durch die Regelung dieses Gesetzes erzielt.

## **D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg**

entfällt

## **E. Zuständigkeiten**

Zuständig ist das Ministerium des Innern und für Kommunales.

Eingegangen: tt.mm.jjjj / Ausgegeben: tt.mm.jjjj

## **Gesetzentwurf für ein**

### **Gesetz zur Ermöglichung von Stadtpolizeien im Land Brandenburg (Stadtpolizeiermöglichungsgesetz)**

**Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes**

Das Brandenburgische Polizeigesetz vom 19. März 1996 (GVBl. I S. 74), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 33 S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Allgemeine Polizeibehörden sind die Landkreise und die kreisfreien Städte als Ortspolizeibehörden. Die Ortspolizeibehörden können sich zur Wahrnehmung bestimmter, auf den Gemeindebereich beschränkter polizeilicher Aufgaben gemeindlicher Vollzugsbediensteter bedienen. Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten haben bei der Erledigung ihrer polizeilichen Dienstverrichtungen die Stellung von Polizeibeamten im Sinn dieses Gesetzes.“

#### **Artikel 2**

##### **Änderung des Ordnungsbehördengesetzes**

Das Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), das zuletzt durch das Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 13) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden folgende Absätze 4 bis 7 angefügt:

„(4) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Gefahrenabwehr oder zur hilfsweisen Wahrnehmung bestimmter polizeilicher Aufgaben können Hilfspolizeibeamte bestellt werden; in den Landkreisen und Gemeinden können sie die Bezeichnung „Ordnungspolizeibeamter“ führen. Die Bestellung ist widerruflich.

(5) Hilfspolizeibeamte haben im Rahmen ihrer Aufgaben die Befugnisse von Polizeivollzugsbeamten. Zur Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder durch Waffen sind sie nur befugt, wenn sie hierzu ermächtigt werden. Soweit die Ermächtigung nicht durch Rechtsverordnung erfolgt, kann sie mit der Bestellung zum Hilfspolizeibeamten oder zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Die Ermächtigung ist widerruflich.

(6) Zu Hilfspolizeibeamten können bestellen

1. die kreisfreien Städte und Landkreise eigene Bedienstete,
2. die Polizeibehörden eigene Bedienstete,
3. die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte eigene Bedienstete und Bedienstete kreisangehöriger Gemeinden.

(7) Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung

1. bestimmen, dass Bedienstete der Gemeinden, sonstiger Körperschaften oder von Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Bedienstete des Landes zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Gefahrenabwehr oder zur hilfsweisen Wahrnehmung bestimmter polizeilicher Aufgaben Hilfspolizeibeamte sind,
2. Hilfspolizeibeamte zur Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder durch Waffen ermächtigen,
3. die Zusammenarbeit der Hilfspolizeibeamten mit den Polizeibehörden und die Ausbildung der Hilfspolizeibeamten regeln, soweit dies nicht in Laufbahnvorschriften festgelegt ist.“

2. § 23 wird wie folgt gefasst:

„Folgende Vorschriften des Brandenburgischen Polizeigesetzes gelten entsprechend für die Ordnungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

1. Von den Vorschriften über die Befugnisse der Polizei

- a. § 11,
- b. § 12,
- c. § 14,
- d. § 15,
- e. § 16,
- f. § 17,
- g. §§ 18 bis 28.

2. Von den Vorschriften über die Datenerhebung

- a. §§ 30 und 31,
- b. § 37,
- c. § 38,
- d. § 39,
- e. §§ 41 bis 44,
- f. §§ 47 und 48.“

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin  
des Landtages Brandenburg  
Dr. Ulrike Liedtke

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Im Land Brandenburg sind derzeit die kommunalen Ordnungsbehörden als Ordnungsamtsmitarbeiter tätig, welche nach Änderung des Gesetzes als „Polizeibehörde“ bzw. „Stadtpolizei“ auch nach außen hin verdeutlicht werden können.

### **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1:

Es wird im Polizeigesetz geregelt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte Ortspolizeibehörden sind.

Zu Artikel 2:

Es wird im Ordnungsbehördengesetz geregelt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte als Ortspolizeibehörden besondere Kompetenzen erhalten.

Zu Artikel 3:

In Artikel 3 wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.